

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.02.2016

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven setzt einen Wahlvorstand zur Durchführung einer Betriebsratswahl ein.

Im Bremer Betrieb einer deutschen Einzelhandelskette wurde durch mehrere Arbeitnehmer/innen – vertreten durch eine Gewerkschaft – im Oktober 2015 zu einer Betriebsversammlung eingeladen. Ziel dieser Einladung war es, die Voraussetzungen für die Durchführung einer Betriebsratswahl zu schaffen, d.h. zunächst die Wahl eines Wahlvorstandes. Im Rahmen der daraufhin durchgeführten Betriebsversammlung wurde jedoch kein Wahlvorstand gewählt. Keiner der Bewerber für das Amt des Wahlvorstands konnte die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. Daraufhin leiteten fünf Arbeitnehmer/innen ein arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren mit dem Ziel der Einsetzung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht ein.

Das Gericht hat auf die mündliche Anhörung vom 17.02.2016 antragsgemäß einen Wahlvorstand eingesetzt. Es ist nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, dass eine ordnungsgemäße Einladung zu der Betriebsversammlung vorlag. Auch die übrigen Voraussetzungen für die gerichtliche Einsetzung eines Wahlvorstandes waren erfüllt, insbesondere konnten bei der Durchführung des Wahlverfahrens keine formellen Fehler festgestellt werden.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven 2 BV 210/15